
S 11 KR 414/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 414/21
Datum	13.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 456/22
Datum	19.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 13.01.2022 wird zurāckgewiesen.

Auāgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klāgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene Klāgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tātig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die Klāgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit Bārotātigkeiten beschāftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die Klāgerin fāhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene Versicherungstrāger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wāhrend

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurückzuführen (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen [L 6 U 1540/06](#)).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen für Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise über Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezüglich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie könne sich hierfür ggfs. an die Kassenärztliche Vereinigung wenden.

Am 10.02.2021 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und wortwörtlich beantragt, festzustellen:

„Dass die Beklagte, B1, zuständig ist für Positionen zur Abrechnung des Arztgesprächs zur Klärung der Untersuchungen auf Schwermetalle aus meiner früheren medizinischen Tätigkeit in der Praxis und andere Belastung und deren Behandlung.

Dass die Beklagte, B1, in ihren gesetzlichen Kassenleistungen die Schwermetalle, Leichtmetalle und andere Belastungen bis 1992 zu akuten Belastungen an Arbeitsplätzen und chronische Belastungen bis 1992 als Positionen zur Abrechnung des Arztgesprächs enthielt. Nach 1992 bis heute im Leistungskatalog Positionen zur Abrechnung des Arztgesprächs für chronische Belastungen von Schwermetallen und anderen Belastungen nicht mehr enthält. Dass in Folge auch Positionen zu Labor Untersuchungen + Therapie dazu nicht enthalten sind.“

Zur Begründung hat sie ausgeführt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benötigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausgeführt habe, dass die von ihr benötigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Der Leistungskatalog der Beklagten habe bei akuten und chronischen Belastungen an Arbeitsplätzen bis 1992 Positionen zur Abrechnung von Arztgesprächen zur Klärung und Belastung von Schwermetallen enthalten, die der Leistungskatalog nun nicht mehr enthalte, weshalb die Laboruntersuchungen und Therapien hierzu auch nicht mehr enthalten seien. Die Klägerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu führen. Ihr sei aus einem Gespräch mit dem Ministerium und der Kassenärztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne

Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 f  r Folgesch  den, Auswirkungen und Nachsch  den durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse f  r die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zust  ndig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdr  cke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verf  gung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzul  ssig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter [   55](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die Kl  gerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehere, sei die Feststellungsklage gegen  ber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidi  r.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzul  ssig. Soweit die Kl  gerin die Feststellung durch das Gericht begehere, dass die Beklagte f  r Positionen zur Abrechnung von Arztgespr  chen aufgrund von Schwermetallbelastungen zust  ndig sei, sei die Klage mangels eines zuvor durchgef  hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzul  ssig. Soweit die Kl  gerin die gerichtliche Feststellung begehere, im Leistungskatalog der Beklagten seien bis 1992 Positionen zur Abrechnung von Arztgespr  chen aufgrund von Schwermetallbelastungen enthalten gewesen und seit 1992 nicht mehr enthalten, sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren Rechtsverh  ltnisses unzul  ssig. Es fehle au  erdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Kl  gerin. Gem    [   55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) k  nne die Feststellung, welcher Versicherungstr  ger der Sozialversicherung zust  ndig sei, begehrt werden. Die Feststellungsklage erfordere grunds  tzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zul  ssig. Die Kl  gerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgef  hrt, die Beklagte sei nicht zuvor mit der Frage ihrer Zust  ndigkeit f  r Positionen zur Abrechnung von Arztgespr  chen durch die Kl  gerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgef  hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zul  ssig, wenn es der Kl  gerin nicht zuzumuten w  re, die Entscheidung der Beh  rde zun  chst abzuwarten. F  r eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gr  nde ersichtlich. Mit der Feststellung, dass und ob gewisse Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen und nun nicht mehr vom Leistungskatalog umfasst seien, beantrage die Kl  gerin die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage, weshalb die Klage diesbez  glich ebenfalls unzul  ssig sei. Gem    [   55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) k  nne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverh  ltnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverh  ltnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Gegenst  nden, die sich aus

einem Sachverhalt aufgrund einer Norm f  r das Verh  ltnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zul  ssig, wenn ein konkretes Rechtsverh  ltnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten w  rden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits   bersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur Kl  rung abstrakter Rechtsfragen d  rften Gerichte nicht angerufen werden. Die Kl  gerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der Kl  gerin begehrte Feststellung zielen nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren Rechtsverh  ltnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben k  nnte, die von ihr aufgeworfenen Fragen im Wege der Feststellungsklage zu kl  ren. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die Kl  gerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem Rechtsverh  ltnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gew  nschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich abstrakt gekl  rt wissen, ob bestimmte Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen und danach nicht mehr im Leistungskatalog aufgef  hrt seien. Ein solches Begehren k  nne nicht mit der gerichtlichen Feststellungsklage verfolgt werden. Auch k  nne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die Kl  gerin die Feststellung begehre, dass Positionen zur Abrechnung von Arztgespr  chen zur Abkl  rung von Schwermetallbelastungen im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 enthalten gewesen seien, d  rfe es sich ohnehin um ein vergangenes und beendetes Rechtsverh  ltnis handeln, insbesondere, da die Kl  gerin erst seit dem Jahr 2005 bei der Beklagten krankenversichert sei. Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse k  nne das Gericht hierf  r nicht erkennen. Sofern die Kl  gerin die Feststellung begehre, dass nach 1992 im Leistungskatalog der Krankenkasse solche Leistungen nicht mehr enthalten seien, weil sie diesbez  glich m  glicherweise einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr f  r die Feststellung dieses etwaigen k  nftigen Rechtsverh  ltnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der Kl  gerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die Antr  ge der Kl  gerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie   berhaupt die inhaltliche Qualit  t eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzul  ssig. Nach [   76 Abs. 1 SGG](#) k  nne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverst  ndigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengelasse oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenw  rtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gem    [   76 Abs. 3 SGG](#) g  lten f  r das Verfahren die [   487, 490 bis 494](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den Ausf  hrungen der Kl  gerin sei weder zu entnehmen, f  r welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengelasse oder seine Benutzung erschwert w  rde. Das Begehren der Kl  gerin erf  lle nicht die Voraussetzungen des [   76 SGG](#), der

Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die KlÄgerin fÄ¼r sich âAmtshilfeâ des Sozialgerichts hinsichtlich der Äbermittlung von GesetzesauszÄ¼gen fordere, sei dieser Antrag unzulÄssig. Amtshilfe kÄnne nur direkt zwischen BehÄrden oder Gerichten erfolgen, vgl. [Ä 5 SGG](#) bzw. Ä 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die KlÄgerin sei jedoch Naturpartei und keine BehÄrde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren S 11 KR 415/21, S 11 KR 416/21, S 11 KR 587/21, [S 11 KR 588/21](#), S 11 KR 589/21, S 11 KR 590/21, S 11 KR 591/21, S 11 KR 592/21, S 11 KR 593/21, S 11 KR 594/21, S 11 KR 595/21, S 11 KR 596/21, [S 11 KR 597/21](#), S 11 KR 613/21, S 11 KR 628/21 und S 11 KR 629/21) hat die KlÄgerin am 19.02.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÄ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÄ¼ndung (sÄmtlicher soeben angefÄ¼hrter Berufungen) ausgefÄ¼hrt, es handele sich ânur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benÄtige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch fÄ¼r ArztgesprÄche ohne Abrechnungsnummern dÄ¼rften Ärzte privates Honorar fordern. Sie mÄ¼sse bei den SozialtrÄgern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschÄden der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benÄtigten Behandlungen fÄ¼r FolgeschÄden. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht Ä¼ber sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefÄ¼hrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgefÄ¼hrt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 AntrÄge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kÄnnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um Ä¼ber den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÄltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt fÄ¼r die FolgeschÄden zur VerfÄ¼gung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlÄgerin beantragt (wortwÄ¼rtlich),

- â1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurÄ¼ckzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgÄ¼ltige Feststellung des zustÄndigen TrÄgers festgestellt wird und
6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschÄden der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschÄden ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trÄgt bzw. zustÄndig ist, endgÄ¼ltig zu klÄren.â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frühere Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren [LÄ 11 KR 457/22](#) bis 472/22) am 25.04.2022 einen Erörterungstermin durchgeführt, in welchem die Klägerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 107 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die Klägerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere Ausführungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemäß [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist auch im übrigen zulässig.

II. Streitgegenständlich ist im Berufungsverfahren allein der von der Klägerin in dieser Instanz gestellte Antrag zuletzt in der mündlichen Verhandlung wiederholte Antrag, welchen die Klägerin wortgleich für alle sieben parallel verfahren formuliert hat und mit dem sie nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die Zurückverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die Anweisung des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgültigen Feststellung des zuständigen Trägers der zukünftigen medizinischen Versorgung von Folgeschäden durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine Zurückverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurückverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine fakultative Zurückweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfüllt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefällt, d.h. die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift

verstoßen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das SG die Feststellungsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#) begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
 2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Rechtsverhältnis muss es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, [Â§ 55 Rn. 5](#)). Die Klärung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfähig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berähmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG 09.02.1995, [7 RAr 78/93](#), [SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1](#), [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr. 21](#), Rn. 26).

Die Zuständigkeitsklage in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 [Â§ 55](#) Rn. 12; Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, [SGG Â§ 55](#) Rn. 43).

Vorliegend fehlt es für die von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsanträge bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Klägerin begehrt vorliegend, festzustellen, dass die Beklagte für Positionen zur Abrechnung eines Arztgesprächs zur Klärung der Untersuchungen auf Schwermetalle aus ihrer früheren medizinischen Tätigkeit in der Praxis und andere Belastungen und deren Behandlung zuständig sei, sowie festzustellen,

dass der Leistungskatalog der Beklagten bis 1992 bestimmte Positionen zur Abrechnung eines Arztgesprächs für akute und chronische Belastungen mit Schwer- und Leichtmetallen enthalten habe und nun nicht mehr enthalte und demzufolge auch Positionen zu Laboruntersuchungen und Therapien hierfür nicht mehr enthalten seien.

Im Hinblick auf den ersten Feststellungsantrag der Klägerin erschließt sich bereits nicht, woraus sich eine „Zuständigkeit“ der Beklagten für die Abrechnung eines Arztgesprächs überhaupt ergeben soll. Die Abrechnung von Gebührenpositionen durch den behandelnden Arzt nimmt dieser nach der Gebührenordnung für Ärzte vor (GOÄ), einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung, vor. Hierfür sieht die GOÄ unter B.I. Gebühren für allgemeine Beratungen und Untersuchungen, unter B.II. Zuschläge zu Beratungen und Untersuchungen nach Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 und unter B.III. Spezielle Beratungen und Untersuchungen vor. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten, welche Gebührenposition ihr behandelnder Arzt für ein Gespräch abrechnen kann oder darf, betrifft weder das Rechtsverhältnis zwischen den hier Beteiligten noch darüber hinaus eine konkrete Rechtsfrage. Denn die von ihr begehrte Feststellung bezieht sich auf eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Fällen und hat einen unbestimmten inhaltlichen Umfang; ihr fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wäre, ein feststellbares Rechtsverhältnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, [6 RKA 35/73](#), SozR 2200 Â§ 368e Nr. 1, Rn. 11).

Auch der weitere Feststellungsantrag über den Inhalt des Leistungskatalogs der Beklagten vor und nach 1992 zu Abrechnungspositionen des Arztgesprächs betrifft eine solche abstrakte Rechtsfrage ohne konkreten Bezug zu einem konkreten Sachverhalt. Auch erschließt sich dem Senat nicht, inwieweit die Feststellung, dass bestimmte Positionen nicht mehr im Leistungskatalog der Beklagten enthalten seien, der Klägerin zu einem konkreten Anspruch verhelfen soll.

Mangels feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses kommt es auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen „vorher durchgeführtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse“ nicht mehr an, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Im Hinblick auf den von der Klägerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende Begründung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen Behörden oder Gerichten vorgesehen ist, und im Übrigen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

V. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024